

Mensch Natur e.V.  
Marktstraße 14  
73033 Göppingen  
[verein@mensch-natur-bw.de](mailto:verein@mensch-natur-bw.de)

Göppingen, 2.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein Mensch Natur e.V. als Landesvertretung der Bundesinitiative Vernunftkraft in Baden-Württemberg - Vernunftkraft BW setzt sich seit vielen Jahren für den Schutz und Erhalt der Kulturlandschaft als notwendigen Freiraum für die Menschen und die Tiere ein. Auf unserer Homepage [www.mensch-natur-bw.de](http://www.mensch-natur-bw.de) können Sie sich informieren.

Sie wissen, dass die „Erzeugung von Erneuerbarer Energie“ aus Windkraft zu einer erheblichen Umgestaltung der Landschaft und Naturräume führte und weiter führen wird.

Diese Auswirkungen wurden in der vorliegenden Broschüre „Energiewende in Baden-Württemberg“ auszugsweise zusammengestellt und von Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Ulrich Bielefeld nach den Vorgaben aus der Handreichung des „Forums Energiedialog BW“ visualisiert. Auch Bürgerinitiativen haben dazu eigene Visualisierungen nach deren Möglichkeiten erstellt.

Der Eingriff der geplanten Windenergiegebiete in die natürlichen Lebensgrundlagen und in die historisch gewachsene Kulturlandschaft ist durch nichts zu rechtfertigen.

Die Entwürfe zur Teilfortschreibung der Regionalpläne für Windenergie wurden in den Regionalparlamenten bereits mehrheitlich befürwortet und den Bürgern zur Stellungnahme offengelegt.

**Wir haben zu diesen Planentwürfen zum Windkraftausbau wichtige Fragen an Sie:**

- Wie haben Sie bei ihrer Abstimmung die im Grundgesetz Artikel 20a verpflichtende Abwägung vorgenommen?
- Wie sind die nachfolgenden Aspekte in ihre Abwägungskriterien eingeflossen?

**1. Hohes Konfliktpotenzial beim Landschafts- und Denkmalschutz**

Durch die Planungen sind in höchstem Maße geschützte Kulturdenkmale betroffen: So zum Beispiel Schloss Bürgeln, Insel Mainau, Klosteranlage St. Blasien, Hohentwiel und auch die UNESCO-Welterbestätte Klosterinsel Reichenau, die Dreikaiserberge Hohenstaufen, Rechberg, Stufen beim angrenzenden Schurwald, Kloster Adelberg im Schurwald, Schloss Lichtenstein und viele mehr.

**2. Mangelnde Versorgungssicherheit**

Die „gesicherte Leistung“ der Windenergie beträgt nach den Angaben der Bundesnetzagentur und den Netzbetreibern je nach Standort 1-5 % der maximalen Leistung eines Windrades und in BW sind es 0%. Wetterabhängige Zufallsstromerzeuger haben weder Kapazitäten für Regelleistung noch haben sie Reserven zur Spitzenlastabdeckung, was einen Ausbau an Gaskraftwerkskapazitäten nach sich zieht.

Diese Doppelstrukturen und die nicht bedarfsgerechte Stromerzeugung belasten das Volksvermögen massiv.

### 3. Subventionierte Wirtschaftlichkeit

Investitionen in die Windenergie rechnen sich in BW mangels ausreichender Windhöffigkeit offenbar nur mit überdurchschnittlicher Subventionierung. Im Land BW wird deshalb ein Subventions-Bonus von bis zu 55% gewährt.

### 4. Biodiversitätsstrategie der EU und der Weltnaturschutzkonferenz

Die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 sieht vor, dass jedes Land 30% seiner Fläche unter strengen Schutz stellen soll, was auch ein Verschlechterungsverbot beinhaltet. Bereits 2020 hat der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages mit dem Bundesamt für Naturschutz Überlegungen für eine mögliche Umsetzung angestellt durch **Sicherung sämtlicher bereits vorhandener Schutzgebiete**. Ein Großteil der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie liegt jedoch in solchen Gebieten und steht damit konträr zu dem überlebenswichtigen Schutzziel der Biodiversität.

### 5. Fehlender Wasserschutz

Die Wirkungen solcher Industrieanlagen und deren Gefahrenpotential auf die Umwelt im regulären Betrieb, erst recht im Havariefall, sind unstrittig. Für eine Windenergieanlage müssen Tausende von Tonnen Beton für die Fundamentierung und Tausende von Tonnen Kies für die Zuwegung in die Naturböden eingebracht werden, was zu Bodenverdichtungen und höheren Temperaturen führt.

Die Mikroplastikerosion an den Rotoren im Betrieb sind unvermeidlich und stellen eine große Gefahr für den Wasser- und Bodenhaushalt dar. Diese Kontamination kann nicht mehr beseitigt werden.

### 6. Verschlechterung beim Naturschutz

- Die Herausnahme von 20 bisher als windkraftempfindlich eingestuften Vogelarten zugunsten dem Ausbau der Windindustrie,
- die Abkehr vom Individualschutz hin zum Populationsschutz,
- die Nichtberücksichtigung von bekannten Vorkommen von geschützten Arten bei der LUBW Kartierung,
- sowie der Verzicht auf eine detaillierte naturschutzrechtliche Untersuchung im Genehmigungsverfahren innerhalb der Vorranggebiete

**widerspricht dem Geist des im Grundgesetz verankerten Naturschutzrechtes und dem Verschlechterungsgebot.**

### 7. Verletzung der Abwägungskriterien

Die Abwägung der öffentlichen Belange ist im Grundgesetz in Artikel 20a verankert und kann nicht durch untergeordnete Gesetzeswerke wie das Erneuerbare Energie Gesetz (EEG) oder das Wind-an-Land-Beschleunigungsgesetz (WinBG) ausgehebelt werden. Der § 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung auch nach § 1 Abs. 7 BauGB oder § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Auch wird darauf hingewiesen, dass die Grundlage des § 2 EEG der Art. 20a GG darstellt.

Unserer Meinung nach stehen alle vorliegenden Planungen im Widerspruch und Zielkonflikt mit dem Artikel 20a Grundgesetz.

Sehr geehrte Damen und Herren, sofern Sie hier an Entscheidungen mitgewirkt haben, erbitten wir eine Stellungnahme, wie Sie die öffentlichen Belange bei ihrer Abwägung berücksichtigt haben. Sie wissen, dass Sie als Funktionsträger eine Garantenstellung und somit auch eine Garantenpflicht innehaben. Von Interesse ist also, wie diese Verantwortlichkeit in Ihren Abwägungsprozess eingeflossen ist.

Mit freundlichem Gruß

**1. Vorsitzende**

**2. Vorsitzender**

**3. Vorsitzender**

Dipl.-Ing.(FH) Gerti Stiefel

Dipl.-Ing.(FH) Peter von Boetticher

Rechtsanwalt Georg Gracza

**Anhang**

Ergänzungen zur Landschaftsplanung

Nach § 9, §10 des Bundesnaturschutzgesetzes ist zwingend die Aufstellung oder Fortschreibung der Landschaftsplanung auf allen Planungsebenen gefordert, wenn wesentliche Veränderungen in der Landschaft vorge-sehen sind, insbesondere auch, weil weitere Schutzanforderungen nach der Biodiversitätsstrategie der EU umzusetzen wären.

Es geht nicht nur um die Erhaltung des Status quo der Landschaft, wie in Umweltberichten gefordert, sondern um integrierte Entwicklungskonzeptionen zur Sanierung und Aufwertung von Natur und Landschaft entsprechend den allgemeinen Zielen nach §1 des BNatschG. Erst danach können Eingriffe beurteilt werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz fordert zudem die Aufstellung von Landschaftsplanungen vor einer Fortschreibung von Landes-, Regional- und Flächennutzungs- und Genehmigungsplänen:

*„In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen, Abweichungen von den Zielen sind zu begründen.“*

Auf der Landesebene soll der Landesentwicklungsplan (LEP) von 2002 fortgeschrieben werden. Dazu gehört die Aufstellung eines „Landschaftsprogramms“, das es bisher noch nicht gab. Auf der Ebene der Regionalplanung sind die „Landschaftsrahmenpläne“ fortzuschreiben, die bis zur Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012 als Grundlage der Regionalplanung galten und viele naturschutzrechtliche Ausschlussgebiete und Restriktionen für die Windenergieanlagen nach sich zogen. Letztere waren damals noch nicht einmal halb so groß wie heute. Welche Größenentwicklung werden sie wohl im Geltungszeitraum der Regionalpläne erreichen, wenn schon heute in Brandenburg eine Anlage von 365 m Gesamthöhe errichtet wird? Solches muss die Planung nach geltendem Recht antizipieren und bei der Bewertung der Umweltverträglichkeit zu Grunde legen.

Auf der Ebene der Regionalplanung ist damit der „Landschaftsrahmenplan“ von 2007 fortzuschreiben.

Die veröffentlichten Eckpunkte zur Neufassung des LEP stehen dabei in erheblichem Widerspruch zur vorgelegten Fortschreibung der Regionalpläne, insbesondere bei den folgenden Zielen:

- Erhaltung unzerschnittener Räume
- Rückgewinnung und Entwicklung neuer Freiräume
- Entwicklung ausreichend großer und vernetzter Lebensräume
- Vermeidung weiterer Verluste von Biotopen durch Zerschneidung und Intensivnutzung
- Konkretisierung und Sicherung „bedeutsamer Landschaften“ und bedeutsamer Räume für die Biodiversität